

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)

vom 06. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2015) und **Antwort**

Taxigewerbe: Mindestlohn, P-Scheine und Konzessionen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat sich das Thema Mindestlohn im Taxigewerbe Berlin mittlerweile flächendeckend durchsetzen können?

Frage 2: Wenn nicht, was unternimmt der Senat, um den Mindestlohn zu unterstützen, ohne die Unternehmen finanziell zu gefährden?

Frage 3: hat sich der Stundenlohn von derzeit ca. 6,50 € dadurch messbar erhöht?

Antwort zu 1.bis 3.: Der allgemeine flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro gilt seit dem 1. Januar 2015 in allen Branchen, in denen weder unmittelbar durch das Mindestlohngesetz selbst Ausnahmen zugelassen sind noch branchenbezogene Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eine Unterschreitung des Mindestlohnes ermöglichen. Entsprechende Abweichungsmöglichkeiten existieren für das Taxigewerbe derzeit nicht. Gesetzeskonformes Verhalten vorausgesetzt muss der Mindestlohn daher seit seiner Einführung auch im Taxigewerbe in Berlin Anwendung finden und zu einer Erhöhung der Stundenlöhne in allen Fällen geführt haben, in denen vor dessen Einführung ein niedrigerer Stundenlohn als 8,50 Euro gezahlt wurde. Welche Entgelte in den einzelnen Wirtschaftsbereichen tatsächlich gezahlt werden, ist dem Senat gegenüber nicht mitteilungspflichtig. Die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns ist durch das Mindestlohngesetz den Behörden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) zugewiesen. Dem insoweit zuständigen Hauptzollamt Berlin liegen hierzu aus seiner Prüftätigkeit bislang allerdings auch noch keine Erkenntnisse vor. Der Senat geht jedoch davon aus, dass die FKS ihrer bisherigen Praxis der Durchführung von Schwerpunktprüfungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen folgend auch im Taxigewerbe zu gegebener Zeit solche Prüfungen durchführen wird, die zu Erkenntnissen über die tatsächliche Einhaltung des Mindestlohns führen werden.

Frage 4: Warum hat sich der Senat trotz Protesten von Taxiverbänden für eine Erhöhung der Tarife ausgesprochen?

Antwort zu 4: Proteste der Taxiverbände gegen eine Tarifierhöhung sind dem Senat nicht bekannt. Vielmehr haben vier Taxiverbände Erhöhungen selbst beantragt. Die Anpassung des Berliner Taxitarifs an die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns entspricht den Interessen des Berliner Taxengewerbes. Die Berliner Taxiverbände haben nach anfänglicher Zurückhaltung (erst) im Oktober 2014 eine Anhebung des Berliner Taxitarifs beantragt, damit die Berliner Taxiunternehmer ihren Fahrerinnen und Fahrern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen können. Die Prüfungen des Senats ergaben die Notwendigkeit einer Tarifanpassung um durchschnittlich 13,9%. Damit soll einem durchschnittlichen Taxibetrieb mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Zahlung des Mindestlohns unter Beibehaltung einer angemessenen Gewinnspanne und eines Rahmens für notwendige Investitionen ermöglicht werden. Eine vollständige Weitergabe der gestiegenen Kosten an die Kundinnen und Kunden kommt nicht in Betracht, weil bei erheblichen Tarifsteigerungen mit deutlichen Fahrgastabwanderungen zu rechnen ist, die zu einer Relativierung der Einnahmeauswirkungen einer Tarifierhöhung führen.

Frage 5: Trifft es zu, dass ein Taxiunternehmen praktisch in unbegrenzten Umfang Taxi-Konzessionen beantragen kann?

Antwort zu 5: Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen im Taxenverkehr. Gleiches gilt für die Erweiterung der einem Taxiunternehmer oder einer Taxiunternehmerin erteilten Konzessionen um weitere Taxifahrzeuge.

Frage 6: Wann wurde die Alternative, die Zahl der Konzessionen endlich (wie in vielen anderen Großstädten) zu beschränken, verworfen?

Antwort zu 6: Nach § 13 Abs. 4 PBefG ist die Genehmigung beim Verkehr mit Taxen zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Diese Vorschrift begründet keine Alternative zu dem in der Antwort zur Frage 5 genannten grundsätzlichen Genehmigungsanspruch. Vielmehr regelt sie die aufgeführte Sondersituation und ist dabei unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art. 12 des Grundgesetzes) derjenigen anzuwenden, die den Beruf des Taxiunternehmens erst ergreifen oder die Zahl der ihnen genehmigten Taxen erweitern wollen. Eine Begrenzung der Taxenzahlen darf insoweit nicht etwa das Ziel verfolgen, die bereits im Beruf tätigen Taxiunternehmer/innen vor Konkurrenz oder den wirtschaftlichen Risiken dieses Berufs zu schützen. Die Regelung des § 13 Abs. 4 PBefG dient allein dem öffentlichen Verkehrsinteresse und greift nur, wenn die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes tatsächlich konkret bedroht ist. Dafür gab und gibt es für Berlin jedenfalls seit etwa 15 Jahren keine ernsthaften Anhaltspunkte. Zudem gibt es ein einschlägiges Gerichtsurteil dazu.

Frage 7: Was hält der Senat von der Praxis in anderen Städten, wie etwa Hamburg, die Konzessionen nicht pauschal auszustellen?

Antwort zu 7: Zur bundeseinheitlich geltenden Rechtslage nach dem Personenbeförderungsrecht wird auf die Antworten zu 5 und 6 verwiesen. Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse in anderen Zuständigkeitsbereichen können hier nicht beurteilt werden.

Frage 8: Hält der Senat die Personenbeförderungsscheine in ihrer jetzigen Ausfertigung für fälschungssicher?

Antwort zu 8: Der aktuelle, zum 01.07.2014 eingeführte Führerschein zur Fahrgastbeförderung besteht aus Neobondpapier, einem äußerst gebrauchsfesten Synthesefaserpapier.

Die hellgelbe Farbe und die Maße entsprechen dem Muster 4 der Anlage 8 zu § 48 Absatz 3 Fahrerlaubnisverordnung. Die persönlichen Angaben werden - computerunterstützt aus dem Fachverfahren - gedruckt. Der Führerschein zur Fahrgastbeförderung wird mit einem nummerierten und im Durchmesser 20mm großem Dokumentenklebesiegel versehen. Dieses trägt den Aufdruck „Bundeshauptstadt Berlin“ und ist nicht im Ganzen ablösbar.

Fälschungen können dadurch nur erschwert werden, eine absolute Fälschungssicherheit gibt es - wie auch bei anderen Dokumenten - nicht. Im Übrigen ist der Verordnungsgeber hier der Bund.

Frage 9: Wenn nicht, was unternimmt der Senat, um die Personenbeförderungsscheine sicherer zu machen?

Antwort zu 9: Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im April 2015 eine Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung - einhergehend mit einer grundlegenden Überarbeitung - angeregt. Es ist beabsichtigt, in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines neuen Führerscheins zur Fahrgastbeförderung zu prüfen.

Berlin, den 03. Juni 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2015)